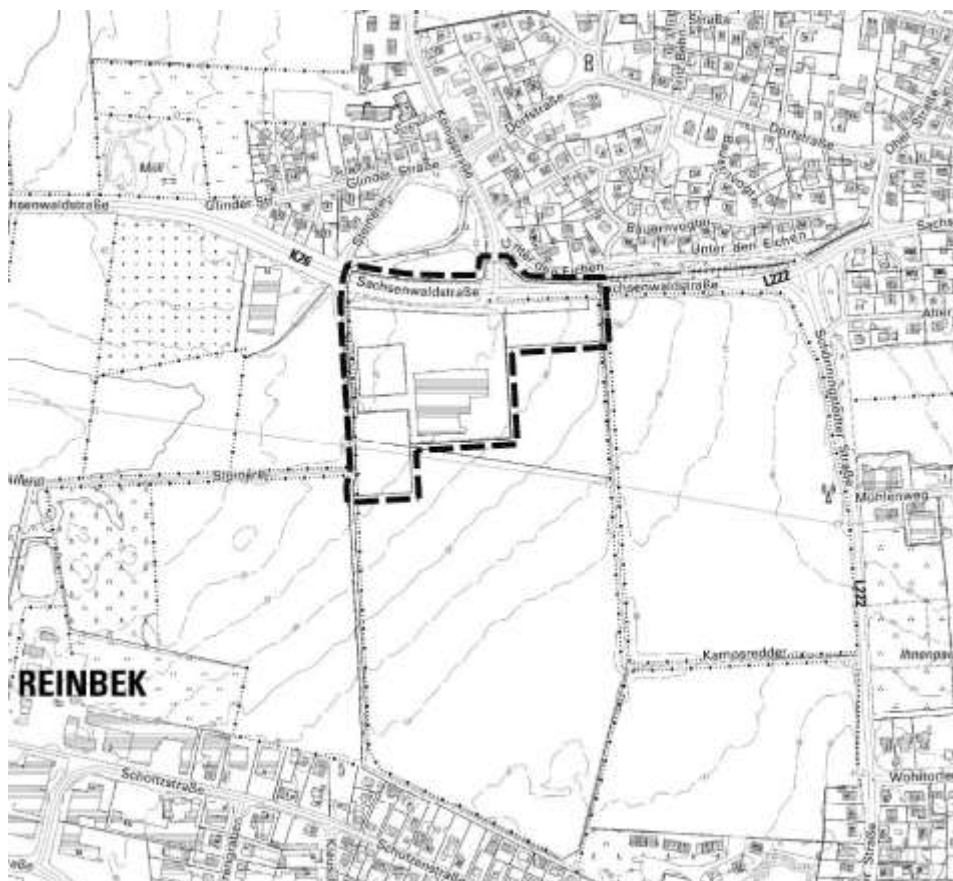


Amtliche Bekanntmachung der Stadt Reinbek

Genehmigung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes “Nahversorgungszentrum Reinbek-Schönningstedt“ der Stadt Reinbek



Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig - Holstein hat die von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 24.09.2015 beschlossene 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Reinbek für das Gebiet, das wie folgt begrenzt ist:

- im Norden: durch die Regenrückhaltebecken nördlich der Kreisstraße (K 26) / Landesstraße (L 222) einschließlich des Einmündungsbereiches der Königstraße und durch den Bebauungsplan Nr. 67 östlich der Königstraße (L 222)
- im Osten: durch den Kampsredder in einer Tiefe von ca. 40 m und im Abstand von ca. 105 m westlich Kampsredder
- im Südosten: im Abstand von ca. 60 m südlich der Sachsenwaldstraße (L 222)
- im Süden: im Abstand von ca. 170 m südlich der Sachsenwaldstraße (K 26) nördlich landwirtschaftlicher Flächen
- im Südwesten: im Abstand von ca. 245 m südlich der Sachsenwaldstraße (K 26)
- im Westen: durch den Wanderweg zwischen Sachsenwaldstraße / Carl-Zeiss-Straße / Schützenstraße

mit Bescheid vom 26.11.2015, Az.: IV267-512.111-62.60 (37. Änd.) nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Abteilung Planung und Bauordnung der Stadt Reinbek, Hamburger

Straße 5 - 7, 21465 Reinbek, Zimmer 34 während der Öffnungszeiten (Di., Do. 08.30 – 12.00 Uhr und Do. 15.00 – 18.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Reinbek geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter www.reinbek.de eingesehen werden.

Reinbek, den 01.12.2015

(L. S.)

Stadt Reinbek
Der Bürgermeister

Björn Warmer